



Gemeinde Seeon-Seebruck, Römerstr. 10, 83358 Seebruck
Az.: 10-028

Satzung

der Gemeinde Seeon-Seebruck über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Seebruck Ortsmitte“

Aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Seeon-Seebruck die folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert bzw. umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 26 ha umfassende Gebiet wird hiermit gemäß § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Seebruck Ortsmitte“.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan zum Sanierungsgebiet (Anlage 1) im Maßstab 1:5000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

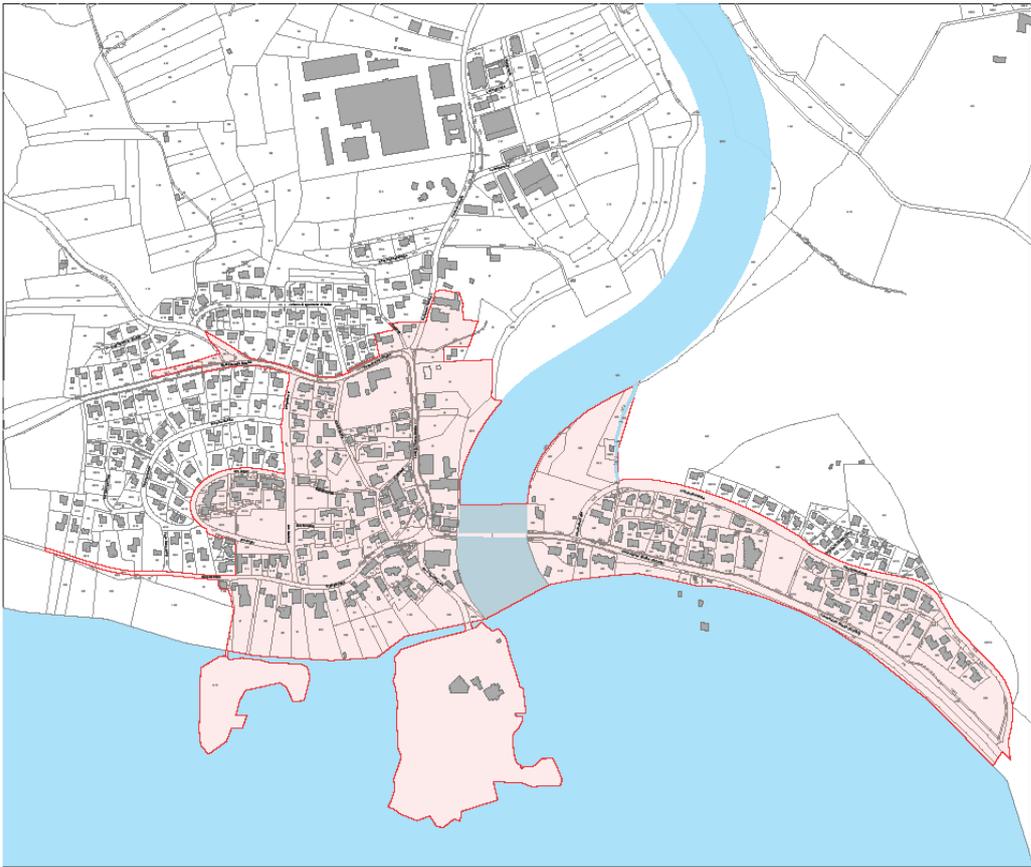
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung am 20.04.2018 rechtsverbindlich.
- (2) Sie gilt für die Dauer von 15 Jahren.

Seebruck, den 16.04.2018

Bernd Ruth
Erster Bürgermeister



SEEON - SEEBRUCK
VU-HSEK
Ortsmitte Seebruck

Sanierungsgebiet

- Gebürfe
- Sanierungsgebiet (ca. 42 ha)

0 50 100 250 4
M 1 : 5.000 23.10.2017
D R A G O M I R
STADTPLANUNG